

## **Absenzenreglement der Primarschule Rickenbach**

### **Präambel: Gleichstellung der Geschlechter**

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

### **I. OBLIGATORISCHE SCHULPFLICHT**

#### **Art. 1 Grundsatz**

Der Schulbesuch ist für alle schulpflichtigen Kinder (Primarschüler und Kindergärtler) im Einzugsgebiet der Primarschulgemeinde Rickenbach gemäss Gesetz über die Volksschule obligatorisch.

Die Schulbehörde ist für die Sicherstellung der Schulpflicht zuständig.

#### **Art.2 Umfang**

Zur obligatorischen Schulpflicht zählen nebst dem Schulunterricht auch Schulreise-, Wander-, Exkursions- und Sporttage, Schulsportwochen, Projektwochen, Lagerwochen (sofern sie durch die Schulbehörde für die betroffenen Klassen als obligatorisch erklärt wurden), Schulschwimmen, spezielle schulische Anlässe wie Schuleröffnungsfeier oder Abschlussfest sowie disziplinarische Massnahmen wie gemeinnützige Arbeit oder Strafstunden.

#### **Art. 3 Kompensation Unterrichtszeit**

Schulische Anlässe an Samstagen sind den SchülerInnen sowie den Erziehungsberechtigten mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen.

Finden schulische Anlässe (zum Beispiel Schulbesuchstage etc.) an einem Samstag statt, so wird die Unterrichtszeit im laufenden Schuljahr kompensiert.

Nach Schulreise- oder Wandertagen können bei Bedarf am nachfolgenden Tag die Unterrichtslektionen bis zur grossen Pause ausfallen. Der Entscheid dazu liegt bei der Schulleitung.

#### **Art. 4 Verantwortlichkeit**

Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass ihre Kinder die Schule regelmässig, ausgeruht, gepflegt und pünktlich besuchen.

Die Lehrperson erkundigt sich bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Schülerin (Kindergärtlerin) oder eines Schülers (Kindergärtlers) sofort bei den Eltern / Erziehungsberechtigten nach dem Grund der Absenz.

## **II. SCHULABSENZEN**

#### **Art. 5 Grundsätze**

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht.

Entschuldbar sind Absenzen, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind namentlich persönliche Gründe wie Krankheit oder Unfall, Teilnahme an familiären Fest- und Traueranlässen sowie an sportlichen oder kulturellen Anlässen (aktive Teilnahme).

Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig von der zuständigen Instanz bewilligt werden.

Planbare Termine sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Es ist Pflicht der Schülerin oder des Schülers, den infolge Schulabsenz verpassten Lernstoff und die Hausaufgaben in eigener Verantwortung und in Absprache mit der zuständigen Lehrperson nachzuarbeiten. Verpasste Tests und Prüfungen kann die Lehrperson nachholen lassen.

#### **Art. 6 Nicht vorhersehbare Schulabsenz**

Ist eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn der Klassenlehrperson telefonisch unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Zusätzlich ist innert drei Tagen auch noch das ausgefüllte Formular „Absenzenmeldung“ der Klassenlehrperson abzugeben.

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler krankheits- oder unfallbedingt mehr als drei Schultage, kann die Klassenlehrperson ein Arztzeugnis verlangen.

Bei Verdacht auf Missbrauch nimmt die Klassenlehrperson mit den Eltern / Erziehungsberechtigten Kontakt auf und kann ein ärztliches Zeugnis auch für eine Absenz von weniger als drei Tagen verlangen.

Bei Unterlassung der Meldepflicht durch die Eltern / Erziehungsberechtigten gelten die Absenzen als unentschuldig.

## **Art. 7 Vorhersehbare Schulabsenz**

Vorhersehbare Schulabsenzen sind der Klassenlehrperson so früh als möglich, jedoch mindestens drei Wochen im Voraus, schriftlich begründet mittels Formular „Antrag auf Dispensation vom Schulunterricht“ einzureichen.

Gesuche um Schulabsenz für die Teilnahme an familiären Festanlässen, Traueranlässen sowie an sportlichen oder kulturellen Anlässen werden unter Auflage einer Bestätigung des Anlasses (Einladung, Aufgebot etc.) bewilligt. Fehlt dieser Nachweis, gilt die Absenz als unentschuldigt.

Gesuche um Schulabsenz, welche in spezielle Schulanlässe fallen sowie solche, die der Verlängerung der Schulferien dienen, werden grundsätzlich nicht bewilligt.

Entschuldbare vorhersehbare Absenzen, die nicht zum Vorneherein gemeldet werden, oder nicht bewilligte Schulabsenzen, gelten als unentschuldigt.

## **Art. 8 Jokertage**

Schülerinnen und Schüler können an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben.

An Schulsperrtagen können keine Jokertage bezogen werden.

Als Sperrtage für den Bezug von Jokertagen gelten:

- Erster Schultag eines Schuljahres
- Wintersportlagerwoche, Aktivwoche
- Klassenlager
- Klassenübergreifende Projektwoche

Für die Reisezeit zu Familienanlässen im Ausland müssen Jokertage eingesetzt werden.

Für die Teilnahme an religiösen Feiertagen während der Unterrichtszeit sind Jokertage zu beziehen.

Jokertage werden als ganze Tage gerechnet und können auch an zwei aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.

Jokertage sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten mindestens eine Woche vor dem Bezug der Klassenlehrperson mittels Formular „Bezug eines Jokertages“ schriftlich anzuzeigen und bewilligen zu lassen.

Bezogene Jokertage werden als bewilligte Schulabsenz im Zeugnis eingetragen.

Nicht bezogene Jokertage verfallen Ende Schuljahr.

In speziellen Fällen kann die Schulleitung Schulabsenzen bewilligen, wenn im Gegenzug dazu bereits Jokertage des folgenden Schuljahres angerechnet werden können.

## **Art. 9 Bewilligungsinstanzen**

**Zuständig für die Bewilligung von vorhersehbaren Schulabsenzen sind:**

- Klassenlehrperson bis 4 Halbtage je Schuljahr,
- Schulleitung bis 10 Halbtage je Schuljahr,
- Schulpräsidium / Schulbehörde für Gesuche von mehr als 10 Halbtagen je Schuljahr

Gegen Entscheide der Klassenlehrperson kann bei der Schulleitung und gegen Entscheide der Schulleitung kann bei der Schulbehörde jeweils innert 5 Tagen schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

**Zuständig für die Bewilligung des Bezugs eines Jokertages ist:**

- die Klassenlehrperson.

Gegen einen ablehnenden Entscheid kann bei der Schulleitung innert 5 Tagen schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

## **Art.10 Absenzenkontrolle**

Die Klassenlehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle inkl. Erfassung der Jokertage. Unentschuldigte Absenzen sind der Schulleitung zu melden.

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

Jeder versäumte Schulhalbtage wird im Zeugnis als eine Absenz eingetragen.

## **III. MASSNAHMEN BEI VERSTÖSSEN**

### **Art.11 Verweis**

Die Schulbehörde trifft die disziplinarischen oder strafrechtlichen Massnahmen gemäss Gesetz.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler im Schuljahr während mehr als fünf Halbtagen unentschuldigt gefehlt, erteilt die Schulbehörde den Eltern / Erziehungsberechtigten einen Verweis.

Wiederholtes unpünktliches Erscheinen im Unterricht und/oder wiederholtes Entfernen aus dem Unterricht führen ebenso zu einem Verweis und auf Beschluss der Schulbehörde zu einer Strafanzeige beim Bezirksamt.

### **Art.12 Strafanzeige**

Bleibt ein Kind im laufenden oder im folgenden Schuljahr erneut unentschuldigt dem Unterricht fern, reicht die Schulbehörde Strafanzeige beim Bezirksamt ein.

Bei schwerwiegenden Verstössen kann eine Strafanzeige beim Bezirksamt ohne vorherigen Verweis erfolgen. Eine unentschuldigte Absenz von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Schulhalbtagen gilt als schwerwiegender Verstoss.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art.13 Ersatz

Dieses Reglement ersetzt die Absenzenreglemente vom 1. August 2009 und vom 6.7.2016 (gültig ab 1. August 2016).

### Art.14 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulbehörde am 13.09.2016 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. August 2016 in Kraft.

Für die Schulbehörde

Der Präsident:  gez. Leo Haas

Die Aktuarin:  gez. Cornelia Rotach